

Sitzung vom 4. August 1999

**1463. Interpellation (Überhöhte Entschädigung eines Dolmetschers der Bezirksanwaltschaft Zürich sowie Beschäftigung eines Dolmetschers ohne Arbeitsbewilligung)**

Die Kantonsräte Thomas Meier, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende haben am 7. Juni 1999 folgende Interpellation eingereicht:

Gemäss Abrechnung Nr. 13010 vom 14. Dezember 1998 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich dem Albaner M.T., geboren am 30. April 1961, unter dem Titel «Entschädigung für Übersetzertätigkeit» in der Zeit vom 1. Januar 1998 bis 14. Dezember 1998 den Betrag von Fr. 252183.20 vergütet. Darüber hinaus sind Herrn M.T. im Kalenderjahr 1998 für verschiedene weitere Dolmetscherdienste, die er für die BAK I–IV, das Bezirksgericht Zürich, die Bezirksanwaltschaft Bülach, in der Zeit bis zum 17. September 1998 für die Fremdenpolizei, bis zum 31. August 1998 für das Obergericht und das Bezirksgericht Hinwil und bis zum 31. Oktober 1998 für das Bezirksgericht Horgen geleistet hat, weitere Entschädigungen in der Höhe von zusammen Fr. 93925.95 zugegangen, sodass M.T. im Jahre 1998 vom Kanton Zürich insgesamt Fr. 346109.15 erhalten hat. Allein die Bezirksanwaltschaft Zürich hat M.T. für die von ihm in den fünf Jahren von 1994 bis 1998 geleisteten Übersetzertätigkeiten die Summe von Fr. 737704.20 entrichtet. Im November vergangenen Jahres sind zwei in den Diensten der Bezirksanwaltschaft Zürich stehende Dolmetscher von der Tessiner Polizei verhaftet worden. In der zweiten Hälfte des Jahres 1998 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich den Albaner A.D., geboren am 11. Februar 1967, als Übersetzer beschäftigt, obwohl A.D. nicht über eine Arbeitsbewilligung verfügte.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie ist es im Lichte der Tatsache, dass ein einschlägiges Reglement betreffend die Entschädigung von Dolmetschern vom 16. Juli 1996 (publiziert in: Handbuch Personalrecht, Seite 8.6.1) einen Stundenansatz von Fr. 70 vorsieht, möglich, dass ein Dolmetscher in den Diensten der Bezirksanwaltschaft Zürich innert eines Jahres den Anspruch auf eine Entschädigung von Fr. 252183.20 erwirbt?
2. Wie viele Dolmetscher beziehungsweise Übersetzer sind bei den Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie bei der Polizei des Kantons Zürich tätig?
3. Welcher Aufwand (Personal- und Sachaufwand) ist dem Kanton Zürich für Dolmetscher- und Übersetzertätigkeit in Strafuntersuchungs- und Gerichtsverfahren in den Jahren 1996, 1997 und 1998 erwachsen?
4. Wie viele der von der Kantonalzürcher Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie von der Polizei beigezogenen Dolmetscher und Übersetzer erhalten eine Entschädigung von mehr als Fr. 150000 im Jahr?
5. Wie viele der in den Diensten von Behörden des Kantons Zürich stehenden Dolmetscher und Übersetzer sind in der Zeit seit dem 1. Januar 1996 wegen gegen sie eröffneter Strafverfahren freigestellt oder entlassen worden?
6. Aus welchem Grund hat die Bezirksanwaltschaft Zürich den Dolmetscher A.D. beschäftigt, obwohl dieser über keine Arbeitsbewilligung verfügte?
7. Wie viele Dolmetscher und Übersetzer ohne gültige Arbeitsbewilligung sind in der Zeit seit dem 1. Januar 1996 in die Dienste der Kantonalzürcher Strafuntersuchungs- und Gerichtsbehörden sowie der Polizei getreten?

Begründung:

Die Entschädigung von Fr. 252183.20, welche die Bezirksanwaltschaft Zürich einem albanischen Dolmetscher für seine im Jahre 1998 geleisteten Dienste ausbezahlt hat, wirft angesichts ihrer Höhe die Frage der Angemessenheit und angesichts des Missverhältnisses zwischen dem Ausmass der Entschädigung und dem gesetzlich geregelten Stundenansatz von Fr. 70 die Frage nach ihrer Rechtmässigkeit auf. Im Weiteren ist die Tatsache beunruhigend, dass gegen verschiedene bei der Bezirksanwaltschaft Zürich beschäftigte Dolmetscher und Übersetzer, bei denen es sich auf Grund ihrer Tätigkeit zweifellos um Vertrauenspersonen handelt, Strafuntersuchungen eröffnet worden sind. Schliesslich erscheint es als stossend, wenn die Bezirksanwaltschaft Zürich in mindestens einem Fall einen Dolmetscher beschäftigt hat, obwohl dieser über keine gültige Arbeitsbewilligung verfügte.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Interpellation Thomas Meier, Zürich, Ernst Schibli, Otelfingen, und Mitunterzeichnende wird wie folgt beantwortet:

A. Gestützt auf § 129 Abs. 2 der Vollziehungsbestimmungen zur BVO vom 17. April 1991 hat die Personalkommission am 16. Juli 1996 eine Weisung betreffend Status und Entschädigung von in der Verwaltung tätigen Dolmetscherinnen und Dolmetschern erlassen. Diese hält hinsichtlich der Rechtsgrundlage fest, dass die Dolmetscherinnen und Dolmetscher grundsätzlich durch ein Auftragsverhältnis verpflichtet werden und dass nur ausnahmsweise eine Anstellung verfügt werden kann. Entsprechend kommen Anstellungen von Dolmetscherinnen und Dolmetscher innerhalb der Justiz bisher kaum vor. Weder bei den Strafverfolgungsbehörden noch bei der Kantonspolizei sind Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer angestellt. Bei den Gerichtsbehörden sind derzeit rund 380 Dolmetscherinnen und Dolmetscher registriert.

B. Zur Vereinfachung und Rationalisierung des Dolmetscherbeizugs im Strafverfolgungsbereich wurde vor einigen Jahren ein Dolmetscherverzeichnis geschaffen, welches durch die Kantonspolizei auf dem neuesten Stand gehalten wird. In diesem Verzeichnis waren am 31. Mai 1999 539 Personen verzeichnet, welche insgesamt 80 Sprachen und Dialekte abdecken. Eine Aufnahme in das Verzeichnis kann erfolgen, wenn ein Bedarf für die angebotene Sprache besteht und die von der Kantonspolizei durchgeführten Leumundserhebungen nichts Nachteiliges ergeben. Ein Fähigkeitsnachweis ist indessen nicht erforderlich. Das Verzeichnis dient als internes Arbeitsinstrument und hat lediglich empfehlenden Charakter. Der Polizei und den Organen der Strafrechtspflege steht es frei, Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder Übersetzerinnen und Übersetzer beizuziehen, die in diesem Verzeichnis nicht registriert sind. Sie machen hiervon vor allem in dringlichen Situationen Gebrauch, wenn nicht innert nützlicher Frist eine der im Verzeichnis aufgeführten Personen für die benötigte Sprache aufgeboten werden kann.

C. Voraussetzung für die Aufnahme in das genannte Dolmetscherverzeichnis ist grundsätzlich die schweizerische Staatsbürgerschaft oder die Niederlassungsbewilligung. Ist beides nicht vorhanden, wird in Ausnahmefällen, insbesondere bei Sprachen, für die keine oder nur wenige andere Dolmetscherinnen und Dolmetscher zur Verfügung stehen, bei der Fremdenpolizei eine Ausnahmegewilligung eingeholt. Zudem werden nach Möglichkeit nur Personen mit Wohnsitz im Kanton Zürich in das Verzeichnis aufgenommen. Der in der Interpellation angesprochene A.D. erfüllte diese Kriterien nicht, weshalb dessen Aufnahme in das Dolmetscherverzeichnis unterblieb. Während eines akuten Dolmetschereinganges im Herbst 1998 wurde A.D. von den Spezialdiensten der Kantonspolizei als Übersetzer beigezogen. Die gleichzeitig veranlassten polizeilichen Abklärungen ergaben seinerzeit, dass mit der Erteilung einer Ausnahmegewilligung an A.D. zu rechnen war. Ein förmliches Einverständnis der Fremdenpolizei liegt seit dem 16. Dezember 1998 vor.

Darüber hinaus sind in den letzten 18 Monaten keine Fälle von Ausnahmegewilligungen für Dolmetscherinnen und Dolmetscher registriert worden. Da es der Polizei und den Funktionären der Strafrechtspflege nicht verwehrt ist, Personen zu beauftragen, welche nicht im Dolmetscherverzeichnis aufgeführt sind und da solche Dolmetschereinsätze nicht zentral registriert werden, können keine Angaben dazu gemacht werden, ob seit dem 1. Januar 1996 Dolmetscherinnen und Dolmetscher ohne Arbeitsbewilligung in der Strafrechtspflege beschäftigt worden sind.

D. Die von den Strafverfolgungs- und Gerichtsbehörden und der Kantonspolizei beauftragten Dolmetscherinnen und Dolmetscher sind keine Angestellten. Entsprechend hat sich auch die Frage von Freistellungen oder Entlassungen wegen Unregelmässigkeiten nie gestellt. Hingegen wurden seit dem 1. Januar 1996 insgesamt zwölf Dolmetscherinnen und Dolmetscher aus dem genannten Verzeichnis gestrichen. Nur in einzelnen Fällen war jedoch die Eröffnung eines Strafverfahrens gegen die betreffende Person Grund für diese Massnahme. Auslöser waren vielfach auch qualitativ ungenügende Leistungen oder allgemeine Zweifel an der Vertrauenswürdigkeit.

E. Zur Entschädigung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher sieht die Weisung der Personalkommission vom 16. Juli 1996 vor, dass die hauptberuflich ausgeübte Dolmetschertätigkeit grundsätzlich mit Fr. 70 pro geleistete Stunde entschädigt wird. Zur Gewinnung besonders qualifizierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher oder im Falle seltener Sprachen können diese Entschädigungen indessen höchstens verdoppelt werden. In der Praxis werden auch Zuschläge für Nacht- und Wochenendeinsätze und namentlich bei schriftlichen

Übersetzungen für besondere Dringlichkeit oder ungewöhnlich komplexe Themen und Materien, die Spezialkenntnisse voraussetzen, geleistet. Es ist mit anderen Worten nicht ausgeschlossen, dass sich der Stundenansatz versierter Dolmetscherinnen und Dolmetscher auf bis zu Fr. 140 belaufen kann.

Die Entschädigung von Übersetzerinnen und Übersetzern erfolgt jeweils individuell durch die Kasse derjenigen Behörde, deren Funktionär den jeweiligen Übersetzungsauftrag erteilt hat. Soweit die Polizeikorps Übersetzungsarbeiten vergeben, die eine hängige Strafuntersuchung betreffen, erfolgt die Bezahlung seit 1998 direkt durch die Kasse der für das Verfahren zuständigen Bezirksanwaltschaft. Die Kassen der fraglichen Amtsstellen haben als Zahlstellen auf die Höhe der für Übersetzungsarbeiten fälligen Honorare grundsätzlich keinen Einfluss, und eine materielle Kontrolle der Abrechnungsbelege ist ihnen nicht möglich. Eine zentrale Erfassung der abgerechneten Einsatzzeiten besteht nicht, weshalb Unregelmässigkeiten im Sinne von Zeitüberschneidungen und dergleichen derzeit nicht ohne weiteres festgestellt werden können.

Auf Grund des Umstandes, dass im Kanton Zürich keine zentrale Zahlstelle für Dolmetscherentschädigungen innerhalb der Strafrechtspflege besteht und auch die Finanzdirektion Dolmetscherhonorare nicht separat, sondern nur gemeinsam mit denjenigen zahlreicher anderer Dienstleistender verbucht, ist ein gesamthafter Nachweis der von sämtlichen Instanzen der Zürcher Strafrechtspflege für Übersetzungen geleisteten Entschädigungen nicht innert der für die Interpellation geltenden Beantwortungsfrist zu erbringen. Aus dem gleichen Grund können auch die den einzelnen Dolmetscherinnen und Dolmetschern von verschiedenen Zahlstellen insgesamt geleisteten Honorare über Fr. 150000 nicht ausgewiesen werden. Es kann jedoch festgestellt werden, dass die Bezirksanwaltschaft Zürich im Jahre 1998 nur einem einzigen Übersetzer Honorare in einem Fr. 150000 übersteigenden Betrag entrichten musste.

F. In den letzten Jahren wurden namentlich zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität, z.B. im Bereich der Drogendelinquenz, vermehrt umfangreiche Telefonkontrollen angeordnet und richterlich genehmigt. Werden solche in einem fremdsprachigen Täterumfeld durchgeführt, müssen Übersetzerinnen und Übersetzer beigezogen werden, die Direktschaltungen abhören und laufend über den Inhalt der Gespräche Bericht erstatten oder schriftliche Übersetzungen der Tonbandaufzeichnungen erstellen. Der Umstand, dass solche Abhörmassnahmen oft ausserordentlich langwierig sind und unter Umständen auch praktisch 24-Stunden-Einsätze erforderlich machen, bringt es mit sich, dass den bei derartigen Grossaktionen beteiligten Übersetzerinnen und Übersetzern oft hohe Entschädigungen gezahlt werden müssen. Hinzu kommt, dass sowohl die Zahl der möglichen Auftraggeber für Übersetzungsarbeiten bei Polizei, Strafverfolgungsbehörden und Gerichten als auch die Anzahl der Verfahren, die einen solchen Einsatz erforderlich machen können, äusserst gross ist. Auch diese Faktoren begünstigen die Möglichkeit, dass bewährte und erfahrene und insofern oft vielbeschäftigte Übersetzerinnen und Übersetzer ungewöhnlich hohe Einkünfte erzielen können. Es darf dabei aber nicht ausser Acht gelassen werden, dass die Auftragslage der Dolmetscherinnen und Dolmetscher und somit auch deren Verdienst in der Regel starken Schwankungen unterworfen sind. Der gleiche Umstand macht Einzelaufträge auch für den Staat Zürich vorteilhafter als die feste Anstellung von Dolmetschern.

G. 1998 hat die Bezirksanwaltschaft Zürich M.T. Fr. 252183.20 als Entschädigungssumme für dessen Übersetzereinsätze geleistet. Die ungewöhnliche Höhe dieses und weiterer vom genannten Übersetzer bezogener Honorare haben Anlass zu besonderen Abklärungen gegeben. Dabei hat sich zunächst herausgestellt, dass M.T. vorwiegend von Sachbearbeitern der Polizeikorps im Zusammenhang mit Telefonkontrollen der erwähnten Art aufgeboten wurde. Die Bezirksanwaltschaft Zürich erschien mehrheitlich als reine Zahlstelle für dessen Entschädigungen. Mangels zentraler Erfassung der Einzelabrechnungen von Dolmetscherinnen und Dolmetschern konnte die Zusammensetzung der an M.T. geleisteten Honorare nicht innert der Beantwortungsfrist nachvollzogen werden. Zu diesem Zwecke wurde inzwischen jedoch eine Spezialrevision veranlasst. Sollte diese Indizien für ein strafrechtlich relevantes Handeln ergeben, werden die Strafverfolgungsbehörden mit der Durchführung einer entsprechenden Untersuchung beauftragt werden. Im Sinne einer vorläufigen Massnahme wurde M.T. bis zum endgültigen Abschluss aller Abklärungen aus dem Dolmetscherverzeichnis gestrichen.

H. Aus den dargelegten Gründen ist es innerhalb der zur Verfügung stehenden Beantwortungsfrist nicht möglich, den dem Kanton Zürich für Übersetzungs- und Dolmetschertätigkeiten in der Strafrechtspflege insgesamt entstandenen Aufwand nachzuweisen. Um

schlüssige Zahlen zu erhalten, müssten bei sämtlichen Kassen der Gerichte und Bezirksanwaltschaften, bei den Jugendanwaltschaften, bei den Polizeikassen sowie bei der Fremdenpolizei, den Statthalterämtern und den Gemeindepolizeien Erhebungen durchgeführt werden. Eine näherungsweise Aussagekraft können jedoch den Angaben des Obergerichts, der Bezirksanwaltschaft Zürich und der Kantonspolizei zum Honoraraufwand beigemessen werden, welche als Zahlstellen in den Jahren 1996 bis 1998 folgende Entschädigungen (gerundet) an Übersetzerinnen und Übersetzer ausbezahlt haben:

	Obergericht	Bezirksanwaltschaft Zürich	Kantonspolizei
	Fr.	Fr.	Fr.
1996	–	2304000	565000
1997	311500	1992200	611000
1998	445500	2613000	365000

Auf Grund der Umstellung seines EDV-Systems konnte das Obergericht den Personalaufwand für 1996 nicht genau beziffern, meldete jedoch einen Fr. 161000 jedenfalls übersteigenden Betrag. Die Reduktion des Honoraraufwandes bei der Kantonspolizei ist demgegenüber auf den Umstand zurückzuführen, dass die Bezirksanwaltschaften seit 1998 als Zahlstellen für alle polizeilichen Übersetzeraufträge wirken, die einer bestimmten Strafuntersuchung zugeordnet werden können.

Beachtenswert ist hierbei, dass die Kosten von Übersetzungen in Strafverfahren in den Jahren 1996 und 1997 den jeweiligen Untersuchungen belastet und damit unter Umständen dem Angeschuldigten oder Verurteilten auferlegt werden konnten. Auf Grund eines Urteils des Zürcher Kassationsgerichts muss dieser Aufwand seit dem 15. Januar 1998 zu Lasten der Staatskasse verbucht werden.

Im Hinblick auf den notwendigen Personalaufwand kann noch ergänzt werden, dass die Kassen sämtlicher in Frage kommenden Amtsstellen einen Teil ihrer Arbeitskapazität für die Administration der Übersetzungen, d.h. für die Verarbeitung der Dolmetscherentschädigungen, aufwenden müssen. Bei der Kasse der Bezirksanwaltschaft Zürich werden hierfür 150 Stellenprozente beansprucht, und für die Führung des Dolmetscherverzeichnisses wird ein Sachbearbeiter der Kantonspolizei vollamtlich eingesetzt. Die Bearbeitung der Problemfälle obliegt dem Dienstchef der Kriminalbeamten der Bezirksanwaltschaft Zürich. Eine grobe Schätzung ergibt für diesen rund 10% der Arbeitszeit als Aufwand für die Befassung mit Dolmetscherfragen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:  
i.V. **Hirschi**